

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28649, 19/29592 –

Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Michel Brandt, Eva-Maria Schreiber, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/29279 –

Sorgfaltspflichtengesetz grundlegend nachbessern – Menschenrechte in Lieferketten wirksam schützen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die zunehmende Integration deutscher Unternehmen in globale Beschaffungs- und Absatzmärkte bietet Chancen und Herausforderungen: neue Märkte und Produktionsstätten werden erschlossen und so Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen. Gleichzeitig können aber auch Risiken durch Intransparenz und die oft mangelhafte Durchsetzung von international anerkannten Menschenrechten in den Lieferketten von Unternehmen in der globalen Wirtschaft entstehen. Um ihrer Verantwortung zum Schutz der Menschenrechte gerecht zu werden, setzt die Bundesregierung die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen mit dem Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte von 2016 (Nationaler Aktionsplan) in der Bundesrepublik Deutschland um. Dort ist die Erwartung an Unternehmen formuliert, mit Bezug auf ihre Größe, Branche und Position in der Lieferkette in angemessener Weise die menschenrechtlichen Risiken in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten zu ermitteln, ihnen zu begegnen, darüber zu berichten und Beschwerdeverfahren zu ermöglichen.

Der Nationale Aktionsplan ist ein wichtiger erster Schritt. Zentral für seine erfolgreiche Umsetzung sind ein einheitliches Verständnis von Inhalt und Umfang der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und deren breite Verankerung in unternehmensinternen Prozessen. Die Ergebnisse der im Rahmen des Nationalen Aktionsplans durchgeführten repräsentativen Untersuchungen vom Juli 2020 haben gezeigt, dass lediglich zwischen 13 und 17 Prozent der befragten Unternehmen die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans erfüllen. Um eine ausreichende Einhaltung zu gewährleisten, bedarf es daher eines rechtlich verbindlichen und international anschlussfähigen Sorgfaltsstandards.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass deutsche Unternehmen durch ihre Geschäftstätigkeit in anderen Ländern elementare Arbeits- und Menschenrechte verletzen und zur Zerstörung von Umwelt und Klima beitragen. Aufgrund von Gesetzeslücken müssten Unternehmen bislang nur in den wenigsten Fällen Verantwortung hierfür übernehmen. Das zeigen viele Berichte aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft über Kinderarbeit in der Kakaoernte, sexualisierte Gewalt gegen Näherinnen in Indien oder gänzlich fehlenden Arbeitsschutz in Kobaltminen. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung bleibe weit hinter den gesellschaftlichen Erwartungen zurück.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Durch das angestrebte Gesetz werden in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe verpflichtet, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte durch die Implementierung der Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht besser nachzukommen, heißt es in dem Gesetzentwurf. Dadurch sollen zum einen die Rechte der von Unternehmensaktivitäten betroffenen Menschen in den Lieferketten gestärkt, zum anderen den legitimen Interessen der Unternehmen an Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen Rechnung getragen werden.

Der vorliegende Entwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes dient der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage, indem er Anforderungen an ein verantwortliches Management von Lieferketten für bestimmte Unternehmen festlegt. Unternehmen erhalten einen klaren, verhältnismäßigen und zumutbaren gesetzlichen Rahmen zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten. Die Anforderungen sind international anschlussfähig und orientieren sich am Sorgfaltsstandard („due diligence standard“) der VN-Leitprinzipien, auf dem der Nationale Aktionsplan basiert. Der Entwurf enthält behördliche Durchsetzungsmechanismen. Die für die Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zuständige Behörde wird benannt und mit Eingriffsbefugnissen ausgestattet. Das Gesetz begründet eine Bemühenspflicht, aber weder eine Erfolgspflicht noch eine Garantiehaftung. Das Sorgfaltspflichtengesetz soll an eine künftige europäische Regelung angepasst werden mit dem Ziel, Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zu verhindern.

Annahme des Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 19/28649, 19/29592 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert von der Bundesregierung einen Entwurf für das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, der u. a. alle Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Deutschland und mindestens 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie kleine und mittlere Unternehmen in Risikosektoren wie der Textil-, Lebensmittel- und Automobilbranche sowie staatliche Unternehmen und die öffentliche Beschaffung umfasse. Ferner dürfe es keinen abschließenden und restriktiven Menschenrechtskatalog enthalten, aber müsse insbesondere auf die Rechte entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem UN-Zivilpakt, dem UN-Sozialpakt, der Anti-Rassismus-Konvention, der Frauenrechtskonvention, der Anti-Folter-Konvention, der Kinderrechtskonvention mit ihren beiden Fakultativprotokollen, der Behindertenrechtskonvention und der Konvention gegen das Verschwindenlassen u. a. eingehen. Dieser Gesetzentwurf müsse sich auf internationale Arbeits- und Sozialstandards beziehen, insbesondere auf die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) u. a.

Darüber hinaus sei u. a. durch die Schaffung eines deliktischen Haftungsbestands die Zuständigkeit deutscher Gerichte zu erweitern, so dass bei Menschenrechtsverstößen im Ausland Klagen vor deutschen Gerichten zulässig würden, eine Notzuständigkeit deutscher Gerichte eingeführt und Betroffenen eine angemessene Prozesskostenhilfe gewährt werde. Kollektivklagen und Verbandsklagen vor deutschen Gerichten seien zu ermöglichen, die zu einer unmittelbaren Entschädigung der Betroffenen und Beendigung der Sorgfaltspflichtverletzung führen müssten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/29279 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Die Ergebnisse der im Rahmen des Nationalen Aktionsplans durchgeführten repräsentativen Untersuchungen vom Juli 2020 haben gezeigt, dass lediglich zwischen 13 und 17 Prozent der befragten Unternehmen die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans erfüllten. Um eine ausreichende Einhaltung zu gewährleisten, bedürfe es daher eines rechtlich verbindlichen und international anschlussfähigen Sorgfaltsstandards, heißt es in dem Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Der zusätzliche Personalaufwand in Höhe von 65 Vollzeitäquivalenten wegen der zusätzlichen Kontroll- und Überwachungspflichten der Bundesbehörden einschließlich der Ordnungswidrigkeitenverfahren erfordert zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von einmalig 12 000 Euro und jährlich 5 280 000 Euro (Sach- und Personalaufwand). Der höhere Prüfaufwand kann in der abschließenden Höhe zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht beziffert werden. Eine Bewertung des

Umfangs der tatsächlichen Auswirkungen auf den Bedarf an Sach- und Personalmitteln und auf den Bundeshaushalt ist nach Einführung der Rechtsänderung durch erste Erkenntnisse aus der Praxis möglich.

Der auf den Bund entfallende Erfüllungsaufwand sowie die Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln aus diesem Gesetz werden aus den jeweiligen Einzelplänen finanziert und sind Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens.

Zu Buchstabe b

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwandes.

Zu Buchstabe b

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Steigerung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 43,47 Millionen Euro. Davon entfallen circa 15,14 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus vier Informationspflichten. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 109,67 Millionen Euro.

Diese Mehrbelastung wird im Rahmen der „One in, one out“-Regelung durch die Entlastung der Wirtschaft durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz vom 22. November 2019 kompensiert.

Zu Buchstabe b

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 5,28 Millionen Euro. Davon entfallen 5,19 Millionen Euro auf den Bund und 87 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Dies ist insbesondere auf die zusätzlichen Kontroll- und Überwachungspflichten der Bundesbehörden hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des Sorgfaltspflichtengesetzes durch die Unternehmen zurückzuführen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt knapp 12 000 Euro und fällt vollständig auf Ebene des Bundes an.

Der auf den Bund entfallende Erfüllungsaufwand sowie die Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln aus diesem Gesetz werden aus den jeweiligen Einzelplänen finanziert und sind Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens.

Zu Buchstabe b

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Durch die Einhaltung der Sorgfaltspflicht könnten sich ausweislich des Gesetzesentwurfs bei vollständiger Überwälzung sämtlicher Kosten die Preise für einige Güter und Dienstleistungen moderat erhöhen. Eine Quantifizierung dieses Effekts sei nicht möglich.

Kleine und mittlere Unternehmen würden durch das Vorhaben nicht direkt belastet. Allerdings seien mittelbare Auswirkungen im Rahmen der Lieferketten zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 19/28649, 19/29592 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Kurzbezeichnung und Abkürzung wird wie folgt gefasst:

„(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)“.

- b) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „3.000 Arbeitnehmer beschäftigen“ durch die Wörter „3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.“ ersetzt.

bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.“

ccc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem 1. Januar 2024 betragen die in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Schwellenwerte jeweils 1 000 Arbeitnehmer.“

- bb) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ die Wörter „und Satz 2 Nummer 2“ eingefügt.

cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.“

- c) § 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird das Wort „Menschenrechte“ durch die Wörter „Geschützte Rechtspositionen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Übereinkommen“ die Wörter „zum Schutz der Menschenrechte“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „auf Grund“ durch das Wort „aufgrund“ ersetzt und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden die Wörter „zum Schutz der in Absatz 1 enthaltenen Rechtspositionen“ gestrichen.

bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;“.

ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „damit ist“ durch die Wörter „dies umfasst“ ersetzt und wird das Wort „gemeint“ gestrichen.

ddd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:

- a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;“.

eee) In Nummer 6 Buchstabe c werden die Wörter „anwendbaren nationalen Recht“ durch die Wörter „Recht des Beschäftigungsortes“ ersetzt.

fff) In Nummer 7 werden die Wörter „auf Grund“ durch das Wort „aufgrund“ ersetzt.

ggg) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- „8. das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;“.
- hhh) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
- a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
 - d) die Gesundheit einer Person schädigt;“.
- iii) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
- a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - b) Leib oder Leben verletzt werden oder
 - c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;“.
- jjj) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
- „12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.“
- cc) Absatz 3 wird aufgehoben.
- dd) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eine Verletzung einer in Absatz 3 aufgeführten umweltbezogenen Pflicht durch“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Überkommen“ durch das Wort „Übereinkommen“ ersetzt.
- ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019 S. 45-77), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021 S. 1-3 geändert worden ist;“
- ddd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- eee) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 bis 8 angefügt:
- „6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006 S. 1-98) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020 S. 11-19) geändert worden ist
- a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
- b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
 - d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);
7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie
8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).“
- ee) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 2 Nummer 1 bis 12 genanntes Verbot. Eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 3 Nummer 1 bis 8 genanntes Verbot.“
- ff) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „einer Gesellschaft als Rechtsträger“ gestrichen.
 - bbb) In Satz 2 wird das Wort „Erstellung“ durch das Wort „Herstellung“ ersetzt.
 - ccc) Folgender Satz wird angefügt:
„In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.“

- gg) In Absatz 7 wird das Wort „Vertragspartner“ durch die Wörter „Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen“ ersetzt.
- d) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zu beachten“ die Wörter „mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden“ eingefügt.
- bbb) In Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „Verabschiedung“ durch das Wort „Abgabe“ ersetzt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,“.
- bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „des Verletzungseintritts“ durch die Wörter „der Verletzung“ und die Wörter „geschützten Rechtsposition“ durch das Wort „menschenrechtsbezogenen“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Verursachungsbeitrages“ die Wörter „des Unternehmens“ und nach dem Wort „Risiko“ die Wörter „oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht“ eingefügt.
- cc) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt.“
- e) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Risikomanagement“ die Wörter „zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten (§ 3 Absatz 1)“ eingefügt.
- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „allen maßgeblichen Geschäftsabläufen“ durch die Wörter „alle maßgeblichen Geschäftsabläufe“ ersetzt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wirksam sind solche Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.“

cc) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Unternehmen hat bei der Errichtung und Umsetzung seines Risikomanagementsystems die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in seinen Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen zu berücksichtigen.“

f) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „in denen“ die Wörter „ein Unternehmen“ eingefügt und wird das Wort „wurde“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 werden die Wörter „und diese die Ergebnisse angemessen berücksichtigen“ gestrichen.

g) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 6

Präventionsmaßnahmen“.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Unternehmen muss eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Unternehmensleitung hat die Grundsatzerklärung abzugeben. Die Grundsatzerklärung muss mindestens die folgenden Elemente einer Menschenrechtsstrategie des Unternehmens enthalten:

1. die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 nachkommt,
2. die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und
3. die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.“

cc) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „vermieden oder gemindert“ durch die Wörter „verhindert oder minimiert“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dd) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 2 wird das Wort „Vorgaben“ durch das Wort „Erwartungen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie“ gestrichen.
- ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen.“

h) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „geschützten Rechtsposition“ durch das Wort „menschenrechtsbezogenen“ ersetzt und werden nach den Wörtern „zu beenden oder“ die Wörter „das Ausmaß der Verletzung“ eingefügt.
- bbb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Abhilfemaßnahmen“ die Wörter „im Inland“ eingefügt.
- ccc) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 muss die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „geschützten Rechtsposition“ durch das Wort „menschenrechtsbezogenen“ ersetzt und werden vor dem Wort „Minimierung“ die Wörter „Beendigung oder“ eingefügt.
- bbb) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Behebung des Missstandes“ durch die Wörter „Beendigung oder Minimierung der Verletzung“ ersetzt.

cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint“ eingefügt.
- bbb) Nummer 4 wird aufgehoben.
- ccc) Die folgenden Sätze werden angefügt:
 - „Die bloße Tatsache, dass ein Staat eines der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgelisteten Übereinkommen nicht ratifiziert oder nicht in sein nationales Recht umgesetzt hat, führt nicht zu einer Pflicht zum

Abbruch der Geschäftsbeziehung. Von Satz 2 unberührt bleiben Einschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs durch oder aufgrund von Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Völkerrecht.“

i) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach den Absätzen 2 bis 4 eingerichtet ist. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Der Eingang des Hinweises ist den Hinweisgebern zu bestätigen. Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen haben den Sachverhalt mit den Hinweisgebern zu erörtern. Sie können ein Verfahren der einvernehmlichen Beilegung anbieten. Die Unternehmen können sich stattdessen an einem entsprechenden externen Beschwerdeverfahren beteiligen, sofern es die nachfolgenden Kriterien erfüllt.

(2) Das Unternehmen legt eine Verfahrensordnung in Textform fest, die öffentlich zugänglich ist.“

bb) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Nutzer“ durch das Wort „Beteiligte“ ersetzt.

cc) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „aktualisieren“ durch das Wort „wiederholen“ ersetzt.

j) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren nach § 8 so einrichten, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Liegen einem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so hat es anlassbezogen unverzüglich“.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern, etwa die

Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen das Unternehmen beigetreten ist.“

- ccc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Konzept zur“ die Wörter „Verhinderung, Beendigung oder“ eingefügt und werden die Wörter „und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht“ gestrichen.

k) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. In dem Bericht ist nachvollziehbar mindestens darzulegen,

1. ob und falls ja, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht das Unternehmen identifiziert hat,
2. was das Unternehmen, unter Bezugnahme auf die in den §§ 4 bis 9 beschriebenen Maßnahmen, zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat; dazu zählen auch die Elemente der Grundsaterklärung gemäß § 6 Absatz 2, sowie die Maßnahmen, die das Unternehmen aufgrund von Beschwerden nach § 8 oder nach § 9 Absatz 1 getroffen hat,
3. wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und
4. welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht.“

- bb) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „umweltbezogenes Risiko“ die Wörter „und keine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht“ eingefügt.

cc) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist dabei gebührend Rechnung zu tragen.“

l) § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer geltend macht, in einer überragend wichtigen geschützten Rechtsposition aus § 2 Absatz 1 verletzt zu sein, kann zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte einer inländischen Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation die Ermächtigung zur Prozessführung erteilen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- m) § 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen,
 - a) um die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 im Hinblick auf mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht zu kontrollieren und
 - b) Verstöße gegen Pflichten nach Buchstabe a festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern,“.
 - bb) In Absatz 2 wird das Wort „bei“ gestrichen, werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „Absatz 1 und“ eingefügt und wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- n) In § 15 Satz 2 Nummer 2 und 3 wird jeweils das Wort „betroffenen“ gestrichen.
- o) In § 16 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- p) § 17 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „auf Grund“ durch das Wort „aufgrund“ ersetzt und die Wörter „rechtlicher Verbindungen“ durch die Wörter „vertraglicher Beziehungen“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Prozesse“ die Wörter „des Unternehmens“ eingefügt.
- q) In § 18 Satz 1 wird das Wort „diese“ gestrichen und werden die Wörter „zu unterstützen“ durch das Wort „mitzuwirken“ ersetzt.
- r) In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für einen“ durch die Wörter „innerhalb eines“ und wird das Wort „Zeitraum“ durch das Wort „Zeitraums“ ersetzt.
- s) § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. entgegen
 - a) § 7 Absatz 2 Satz 1 oder
 - b) § 9 Absatz 3 Nummer 3
 - ein Konzept nicht oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht rechtzeitig umsetzt,“.
 - bb) In Nummer 13 wird nach dem Wort „zuwiderhandelt“ ein Punkt eingefügt.
- t) Die Anlage zu (§ 2 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 2 Nummer 2) wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „(zu § 2 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 2 Nummer 2)“ durch die Wörter „(zu § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2)“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- bb) Die Nummern 8 und 9 werden die Nummern 10 und 11.
 - cc) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 8 und 9.
 - dd) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 - „13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)“.
 - ee) Folgende Nummer 14 wird angefügt:
 - „14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)“.
2. In Artikel 2 wird die Angabe „18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2)“ durch die Angabe „9. März 2021 (BGBl. I S. 327)“ ersetzt und werden die Wörter „Gesetzes über die unternehmerischen Lieferkettensorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ durch das Wort „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes“ ersetzt.
3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 3

Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes

Das Wettbewerbsregistergesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 Buchstabe e werden nach den Wörtern „worden ist“ das Komma und das Wort „oder“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 1 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle im Bundesgesetzblatt] ergangen sind, wenn ein Bußgeld von wenigstens einhundertfünfundsiebzigtausend Euro festgesetzt worden ist.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Registerbehörde kann zur Überprüfung und Vervollständigung der in Absatz 1 Nummer 4 genannten Daten das Bundeszentralamt für Steuern um Übermittlung der gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines Unternehmens, das in das Wettbewerbsregister eingetragen ist oder eingetragen werden soll, ersuchen. In dem Ersuchen hat die Registerbehörde Name oder Firma sowie Rechtsform und Anschrift des betroffenen Unternehmens anzugeben. § 27a Absatz 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes bleibt unberührt.“

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

, Artikel 4

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

In § 106 Absatz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, wird nach Nummer 5a folgende Nummer 5b eingefügt:

„5b. Fragen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz;“

5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 2 und die §§ 19 bis 21 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

- b) den Antrag auf Drucksache 19/29279 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Matthias W. Birkwald
Stellvertretender Vorsitzender

Thomas Heilmann
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Thomas Heilmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28649** ist in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Vorlage.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 19/29592** ist in der 229. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Mai 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/29279** ist in der 227. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Dieses Gesetz dient dazu, die internationale Menschenrechtslage durch eine verantwortungsvolle Gestaltung der Lieferketten in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Unternehmen zu verbessern, heißt es in der Begründung. In Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe werden verpflichtet, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte durch die Implementierung der Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht besser nachzukommen.

Die Bundesrepublik Deutschland trägt aufgrund der hohen internationalen Verflechtung ihrer Volkswirtschaft eine besondere Verantwortung für einen nachhaltigen und fairen Welthandel. Ihr Wirtschaftsmodell der Sozialen Marktwirtschaft steht dafür, die Freiheit der Wirtschaft und einen funktionierenden Wettbewerb zu schützen, Wohlstand und soziale Sicherheit zu gewährleisten, für gelebte Sozialpartnerschaft, freie Gewerkschaften, ein weitreichendes Arbeitsrecht und Arbeitsschutz und den Schutz der Umwelt.

In den vergangenen Jahrzehnten ist die Bedeutung der Unternehmensverantwortung bei transnationalen Aktivitäten stetig gestiegen. 2011 hat die Weltgemeinschaft mit den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte erstmals einen globalen Verhaltensstandard für Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte in Lieferketten geschaffen. Die dort verankerten, rechtlich nicht bindenden Sorgfaltspflichten auf dem Gebiet der Men-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

schenrechte sind in die wesentlichen Rahmenwerke der ILO und der OECD zur verantwortungsvollen Unternehmensführung eingeflossen. Gleichzeitig bilden sie die Grundlage für den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (Nationaler Aktionsplan), den die Bundesregierung 2016 beschlossen hat.

Deutsche Unternehmen sind durch ihre starke Einbindung in globale Absatz- und Beschaffungsmärkte in besonderer Weise mit menschenrechtlichen Herausforderungen in ihren Lieferketten konfrontiert. Das betrifft insbesondere volkswirtschaftlich bedeutende Branchen wie Automobil, Maschinenbau, Metallindustrie, Chemie, Textilien, Nahrungs- und Genussmittel, Groß- und Einzelhandel, Elektronikindustrie, Energieversorger.

Im Zuge der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans ist deutlich geworden, dass eine freiwillige Selbstverpflichtung nicht ausreicht, damit Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Sorgfalt angemessen nachkommen. Deshalb ist eine gesetzliche Verankerung mit behördlichen Durchsetzungsmechanismen geboten. Zugleich wird so die Grundlage für ein einheitliches Verständnis über die Tiefe und Breite der unternehmerischen Verantwortung und ihrer kohärenten Umsetzung gelegt. Es wird festgelegt, was Unternehmen tun müssen, um ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachzukommen und wo die Grenzen ihrer Handlungspflicht liegen. Schon jetzt stellen Verletzungen menschenrechtlich geschützter Rechtspositionen für viele Unternehmen ein unkalkulierbares Reputationsrisiko dar. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit direktem Kontakt zu Verbraucherinnen und Verbrauchern. Eine wachsende Zahl von Unternehmen ist daher bereits aktiv geworden und hat entsprechende Vereinbarungen mit ihren Zulieferern geschlossen. Aufgrund fehlender staatlicher Vorgaben sind die Anforderungen der beauftragenden Unternehmen sehr unterschiedlich, die sie an ihre Lieferanten weitergeben. Daher besteht politischer Handlungsbedarf, ordnend einzugreifen und einen gemeinsamen Rahmen zu schaffen. Der vorliegende Gesetzentwurf vermeidet zusätzliche Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen und beschränkt sich auf Anforderungen an Großunternehmen, die praktikabel, verhältnismäßig und ohne übermäßigen bürokratischen Aufwand umzusetzen sind.

Die im Gesetz verankerten Sorgfaltspflichten orientieren sich an dem allgemein anerkannten Due-Diligence Standard der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie am Nationalen Aktionsplan. Dieser wird bereits zunehmend in der Praxis angewandt. Erfasst sind auch der Umweltschutz und die Korruptionsbekämpfung, soweit Menschenrechte von Umweltschädigungen oder Korruption unmittelbar betroffen oder internationale Umweltabkommen ausdrücklich in Bezug genommen werden.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bleibe weit hinter den Erwartungen der Zivilgesellschaft und den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNLP) zurück, kritisiert die Fraktion DIE LINKE. Die Priorisierung der Wirtschaftsinteressen finde sich im Gesetzestext wieder und lasse in der aktuellen Fassung kaum eine Verbesserung für die Betroffenen entlang der Lieferkette zu.

Laut UNLP (Nr. 14) trügen alle Unternehmen eine Verantwortung für die Menschenrechte und sollen dementsprechend unternehmerische Sorgfaltspflichten wahrnehmen. Der Gesetzesentwurf sehe jedoch vor, dass bis 2024 nur Unternehmen mit mehr als 1 000 Mitarbeitenden verpflichtet würden, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland hätten. Die Begrenzung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf weniger als 0,1 Prozent der in Deutschland gemeldeten Unternehmen sei völlig unzulänglich. Darüber hinaus werde damit in Deutschland tätigen ausländischen Unternehmen ein Wettbewerbsvorteil verschafft, da diese nicht an die Regelung gebunden sein würden. Darüber hinaus begrenze der Gesetzentwurf die unternehmerische Sorgfaltspflicht faktisch auf die eigenen Geschäftstätigkeiten und den direkten, also unmittelbaren Zulieferer u. a. m.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie**, der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe**, der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 19/28649, 19/29592 in geänderter Fassung in ihren Sitzungen am 9. Juni 2021 beraten und dem Deutschen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag in seiner 78. Sitzung am 21. April 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Grundlegendes Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, Unternehmen zu verpflichten, durch die Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung von Menschenrechten nachzukommen. Damit dient das Regelungsvorhaben insbesondere der Erreichung der Ziele im Bereich Globale Lieferketten im Sinne des Indikators 8.6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Zudem trägt das Regelungsvorhaben zur Erreichung der Ziele im Bereich der Verringerung weltweiter Armut, der Geschlechtergleichstellung, einschließlich der Verringerung des Verdienstabstandes zwischen Frauen und Männern, dem besseren Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung weltweit, der menschenwürdigen Arbeit für alle sowie der Steigerung nachhaltiger Produktion und Beschaffung (Indikatoren 1, 5, 6, 8, 12.2., 12.3. der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) bei, indem es Unternehmen ab einer bestimmten Größe verpflichtet, die in §§ 3 bis 10 festgelegten Pflichten zur menschenrechtlichen Sorgfalt zu beachten.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

Leitprinzip 2 - Global Verantwortung wahrnehmen,

Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken,

SDG 1 - Keine Armut,

SDG 5 - Geschlechtergleichheit,

SDG 6 - Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen,

SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,

SDG 12 - Nachhaltige/r Konsum und Produktion,

Indikatorenbereich 1.1 - Armut,

Indikatorenbereich 5.1 - Gleichstellung,

Indikatorenbereich 6.1 - Gewässerqualität,

Indikatorenbereich 8.5 - Beschäftigung,

Indikatorenbereich 12.3 - Nachhaltige Beschaffung,

Indikator 12.2 - Nachhaltige Produktion: Umweltmanagement EMAS.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten zu definieren. Folgerichtig wurde Bezug zur deutschen Nachhaltigkeitsstrategie genommen. Zusätzlich zu den genannten Zielen und entsprechenden Indikatorenbereichen 1,5,6,8 und 12 sind zudem die Leitprinzipien 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip, 2 – Global Verantwortung wahrnehmen und 4 – nachhaltiges Wirtschaften stärken, zu nennen.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

Zu Buchstabe b

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie**, der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe**, der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Antrag auf Drucksache 19/29279 in ihren Sitzungen am 9. Juni 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 19/28649, 19/29592 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratungen wurden in der 124. Sitzung am 5. Mai 2021 fortgesetzt.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen des Antrags auf Drucksache 19/29279 in seiner 124. Sitzung am 5. Mai 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung zu beiden Vorlagen fand in der 126. Sitzung am 17. Mai 2021 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)1136 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und kommunale Spitzenverbände haben an der Anhörung teilgenommen:

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

ILO Vertretung in Deutschland

Deutscher Gewerkschaftsbund

Institut für Weltwirtschaft (IfW Kiel)

Initiative Lieferkettengesetz

Markus Löning, Berlin

Robert Grabosch, Berlin

Prof. Dr. Markus Krajewski, Erlangen

Henning Ohlsson, Meerbusch

Nähere Informationen können den Stellungnahmen auf Drucksache 19(11)1136 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat seine Beratungen über den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 19/28649, 19/29592 in seiner 131. Sitzung am 9. Juni 2021 fortgesetzt. Dabei wurden die als Maßgabe dokumentierten Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in dieser Sitzung darüber hinaus Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28649 beraten und mit den Stimmen der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden im Folgenden dokumentiert:

„Änderungsantrag Nr. 1 – Reichweite der Sorgfaltspflicht

Artikel 1 (Sorgfaltspflichtengesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 bis 8 wird aufgehoben.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) in Satz 1 werden die Wörter „in ihren Lieferketten gestrichen“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert

aa) In Nummer 5 werden die Wörter „im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4)“ gestrichen.

bb) Nummer 8 wird aufgehoben.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Reichweite der Sorgfaltspflicht

(1) Die Sorgfaltspflicht des Unternehmens erfasst eigenes Tun, Dulden oder Unterlassen des Unternehmens, soweit dieses nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt verursacht oder dazu beiträgt oder verursachen oder dazu beitragen kann. Dazu zählen beispielsweise die Auswahl der Vertragspartner, die Gestaltung von Vertrags- und Geschäftsbeziehungen sowie die Entscheidung, Gesellschaften zu gründen, sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen und die sich daraus ergebenden Beteiligungsrechte auszuüben.

(2) Die Sorgfaltspflicht des Unternehmens erfasst auch das Tun, Dulden oder Unterlassen von Dritten, die mit der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Unternehmens verbunden sind, soweit sich das Tun, Dulden oder Unterlassen des Dritten nachteilig auf Menschenrechte und Umwelt auswirkt oder auswirken kann und das Unternehmen den Dritten tatsächlich beeinflusst oder auf geeignete Weise beeinflussen kann. Die Sorgfaltspflicht erfasst in der Regel mindestens das Tun, Dulden oder Unterlassen von Vertragspartnern des Unternehmens und Gesellschaften, an denen das Unternehmen beteiligt ist und auf das es einen beherrschenden Einfluss ausübt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „innerhalb der Lieferkette“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Das Unternehmen hat die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten von Dritten im Sinne des § 3a Absatz 2, und derjenigen, die in sonstiger Weise von der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens oder von Dritten im Sinne des § 3a Absatz 2 in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen zu berücksichtigen.“

5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „im eigenem Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern“ durch die Wörter „eigener Tätigkeiten und Tätigkeiten von Dritten im Rahmen des § 3a Absatz 2“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „im eigenen Geschäftsbereich“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einem unmittelbaren Zulieferer“ durch die Wörter „Dritten, auf die sich die Sorgfaltspflicht des Unternehmens gemäß § 3a Absatz 2 erstreckt,“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 bis 4 werden jeweils die Wörter „unmittelbaren Zulieferers“ durch die Wörter „Dritten im Sinne des § 3a Absatz 2“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer“ gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer“ durch die Wörter „durch eigenes Tun, Dulden oder Unterlassen oder durch Tun, Dulden oder Unterlassen von Dritten, auf die sich die Sorgfaltspflicht des Unternehmens gemäß § 3a Absatz 2 erstreckt,“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abhilfemaßnahme muss bei Verletzungen durch eigenes Tun, Dulden oder Unterlassen zu einer Beendigung der Verletzung führen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bei einem unmittelbaren Zulieferer“ ersetzt durch die Wörter „bei einem Dritten, auf den sich die Sorgfaltspflicht nach § 3a Absatz 2 erstreckt,“.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer“ gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens oder durch wirtschaftliche Tätigkeit eines unmittelbaren Zulieferers“ durch die Wörter „des Unternehmens oder eines Dritten, auf den sich die Sorgfaltspflicht nach § 3a Absatz 2 erstreckt,“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer“ gestrichen.

9. § 9 wird aufgehoben.

10. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes), unmittelbare und mittelbare Zulieferer“ durch die Wörter „Dritte, auf die sich die Sorgfaltspflicht nach § 3a Absatz 2 erstreckt“ ersetzt.

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung weicht mit seiner grundsätzlichen Beschränkung auf unmittelbare Zulieferer von dem risikobasierten Ansatz der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie dem im Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) vereinbarten Ansatz ab. Er steht außerdem im Widerspruch zu Regelungen in anderen EU Mitgliedstaaten sowie rechtspolitischen Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene.

Die Unterscheidung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern im Rahmen der Verpflichtung zur Risikoanalyse nimmt dieser ihren Präventionscharakter. Wenn eine Risikoanalyse für einen mittelbaren Zulieferer erst erfolgen muss, wenn das Unternehmen substantiierte Kenntnis von einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung durch diesen erlangt hat, hat dies keinen präventiven Charakter mehr. Gerade die Prävention von Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen ist aber Sinn und Zweck der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Fokussierung auf einzelne Glieder einer Lieferkette im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist aufgrund der vielfältigen Ausgestaltung transnationaler Lieferketten nicht zielführend. Der Fokus widerspricht sogar der Praxis der meisten Unternehmen, die bereits eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung durchführen und sich damit schon an den VN-Leitprinzipien sowie dem NAP orientiert haben. Diese Unternehmen werden für die vorausschauende Ausgestaltung ihrer Wirtschaftsweise nicht honoriert. Vielmehr ist zu befürchten, dass Unternehmen ihre diesbezüglichen Anstrengungen sogar zurücknehmen könnten, um keinen Wettbewerbsnachteil zu erhalten. Deshalb müssen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken Schlüsselement einer Sorgfaltspflicht werden. Risiken können von Unternehmen jeweils für ihre Tätigkeitsfelder konkretisiert werden. Damit sollen deutsche Unternehmen in die Lage versetzt werden, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken selbst zu erkennen und gemeinsam mit ihren Vertrags-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und Geschäftspartnern oder anderen Unternehmen in den Liefer- und Wertschöpfungsketten Arbeits- und Produktionsbeziehungen verbessern.

Der Änderungsantrag hebt die den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte fremde Unterscheidung des Regierungsentwurfs zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern auf. Mit dem neu einzuführenden § 3a „Reichweite der Sorgfaltspflicht“ wird stattdessen zwischen eigenem Verhalten (Absatz 1) und dem Verhalten Dritter (Absatz 2) unterschieden. Durch § 3a Absatz 2 wird die Sorgfaltspflicht in Übereinstimmung mit VN-Leitprinzip Nr. 17 auf das Verhalten von Dritten, also von rechtlich selbstständigen Vertragspartnern oder Tochtergesellschaften erweitert, wenn das Unternehmen „infolge seiner Geschäftsbeziehungen mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen“ mit den nachteiligen Auswirkungen des Verhaltens Dritter „unmittelbar verbunden“ ist. Wesentliches Element ist dabei, dass das Unternehmen den Dritten „tatsächlich beeinflusst“ oder „auf geeignete Weise beeinflussen kann“. Damit wird einem Unternehmen keine Verantwortung für jegliche Menschenrechts- oder Umweltverletzung entlang seiner Wertschöpfungs- und Einkaufskette zugeschrieben, sondern nur für diejenigen Verletzungen, hinsichtlich derer es über eine tatsächliche Einflussmöglichkeit verfügt. Beeinflussungsmöglichkeiten bestehen beispielsweise bei Mehrheitsbeteiligungen oder wenn ein Unternehmen sein Lieferkettenmanagement nach eigenen Vorgaben strukturiert.

Um Klarheit und Kohärenz in den Verfahren sicherzustellen, können sich Unternehmen beispielweise an branchenspezifischen Leitlinien der OECD orientieren. Auch der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (2018 <https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf>) führt Beispiele zur Orientierung auf, wie Unternehmen Einflussmöglichkeiten nutzen oder mit mangelnden Einflussmöglichkeiten umgehen können (vgl. Anlage F 36 und F 37). Der OECD Leitfaden geht von Einflussmöglichkeiten aus, „wenn das Unternehmen über die Fähigkeit verfügt, in den unrechtmäßigen Aktivitäten des Schadenverursachers einen Wandel herbeizuführen.“ Eine angemessene Nutzung von Einflussmöglichkeiten soll wiederum abhängig vom jeweiligen negativen Effekt, dem Grad der Einflussmöglichkeit bei der Geschäftsbeziehung sowie anderen Merkmalen, die spezifisch für die Branche und/oder Art der Geschäftsbeziehung sind, sein. Das Kriterium des Einflusses muss demzufolge eine Erheblichkeitsschwelle überschreiten, wonach geringfügiger oder unerheblicher Einfluss nicht berücksichtigt wird (vgl. auch Kriterium „beitragen zu“ in Art. 3 Abs. 8 der Anlage zur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10.03.2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0073_DE.html)). Weiterhin erscheint die Abhilfemaßnahme „Abbruch der Geschäftsbeziehungen“ nur in besonders schweren Fällen der unter § 2 Absatz 2 genannten Verletzungen von Menschenrechten, in denen keine Möglichkeit besteht durch Einflussnahme einen positiven Wandel beim Vertragspartner herbeizuführen, geboten und damit verhältnismäßig.

Unternehmen können die sich fortlaufend weiterentwickelnden Leitlinien heranziehen (bspw. weitere Bezugnahmen in Art. 14 der Anlage zur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10.03.2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0073_DE.html), um jeweils für ihre individuelle Wertschöpfungskette praktikable Modelle zur Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten zu finden. Somit wird eine verhältnismäßige und machbare Sorgfaltspflicht entlang globaler Lieferketten ausgestaltet und verbindlich geregelt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bezieht derzeit Tochterunternehmen, die keine Waren an das verpflichtete Unternehmen liefern – also nicht Teil von dessen Lieferkette sind –, nicht in die Sorgfaltspflicht des Mutterunternehmens mit ein. Dies widerspricht fundamental den VN-Leitprinzipien und der Unternehmenspraxis vieler Konzerne, die bereits über anspruchsvolle Verfahren der menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Sorgfalt verfügen. Daher bezieht der Änderungsantrag durch § 3a auch Tochterunternehmen in die Sorgfaltspflicht der Mutter mit ein.

Änderungsantrag Nr. 2 - Haftung

I. Artikel 1 (Sorgfaltspflichtengesetz) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Abschnitt 3 wird durch „Schadensersatz und Zivilprozess“ ersetzt.
2. In Abschnitt 3 werden nach § 11 die folgenden §§ 12 bis 16 eingefügt:

„§ 12 Haftungsregelung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(1) Hat ein Unternehmen seine Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 11 genannten Risiken vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und wird dadurch das Leben, der Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer Person verletzt oder eine Sache beschädigt, deren Eigentümer oder berechtigter Besitzer der Geschädigte ist, ist das Unternehmen verpflichtet dem Geschädigten, oder im Falle der Tötung seinen Rechtsnachfolgern, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Das Unternehmen hat ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen von Dritten, deren er sich zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Sorgfaltspflicht bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

(3) Sind mehrere Unternehmen nebeneinander nach Absatz 1 verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche nach Absatz 1 beträgt vier Jahre. Im Übrigen gelten die §§ 194 – 213 BGB.

§ 13 Vermutung

(1) Hat ein Unternehmen seine Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 11 genannten Risiken verletzt, wird für die Haftung nach § 12 vermutet, dass der Schaden durch eine schuldhafte Pflichtverletzung verursacht wurde. Das gilt nicht für ein Unternehmen, das Mitglied eines anerkannten Fachverbands für unternehmerische Sorgfalt gemäß § 15 Absatz 3 ist.

(2) Im Fall der Sachbeschädigung wird vermutet, dass derjenige, der einen Schadensersatzanspruch geltend macht und in dessen Besitz sich die Sache zum Zeitpunkt des Schadensereignisses befand, Eigentümer oder berechtigter Besitzer der Sache war.

§ 14 Auskunftsanspruch des Geschädigten

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass ein Unternehmen seine Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 11 genannten Risiken verletzt hat und hierdurch das Leben, der Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer Person verletzt oder eine Sache beschädigt wurde, deren Eigentümer oder berechtigter Besitzer der Geschädigte ist, so kann der Geschädigte von dem Unternehmen Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung, dass ein Anspruch auf Schadensersatz nach diesem Gesetz besteht, erforderlich ist.

(2) Der Geschädigte kann von dem Unternehmen Gewährung von Einsicht in die vorhandenen Unterlagen verlangen, soweit die Annahme begründet ist, dass die Auskunft unvollständig, unrichtig oder nicht ausreichend ist, oder wenn die Auskunft nicht in angemessener Frist erteilt wird.

§ 15 Fachverbände für unternehmerische Sorgfalt; Verordnungsermächtigung

(1) Das Unternehmen kann die Pflichten nach diesem Gesetz in Kooperation mit anderen Unternehmen, im Rahmen einer Brancheninitiative oder einem Verband erfüllen. Die Beteiligung an einer Brancheninitiative oder die Mitgliedschaft in einem Verband lässt die Pflichtenstellung des Unternehmens nach diesem Gesetz unberührt.

(2) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung kann einen branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Verband auf Antrag als „Fachverband für unternehmerische Sorgfalt“ anerkennen, wenn dieser die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllt. Diese Verbände tragen die Bezeichnung „anerkannter Fachverband für unternehmerische Sorgfalt“. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung sowie ihren Entzug durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats festzulegen.

(3) Fachverbände für unternehmerische Sorgfalt legen für ihre Mitglieder verbindliche Vorgaben zur Befolgung der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflicht im Sinne dieses Gesetzes fest, überprüfen diese regelmäßig intern und durch unabhängige Stellen und verfügen über einen wirksamen Mechanismus zur Durchsetzung dieser Vorgaben, einschließlich von Regeln zum Ausschluss von Unternehmen, die gegen diese Vorgaben verstoßen. Sie stellen sicher, dass ihre Vorgaben den Anforderungen der §§ 3 bis 8 und 10 entsprechen. An ihren Entscheidungen sind Unternehmen, Verbände, Behörden, zivilgesellschaftliche Organisationen, Gewerkschaften und wissenschaftliche Einrichtungen angemessen zu beteiligen. Fachverbände für unternehmerische Sorgfalt arbeiten unter Einhaltung der Grundsätze von Transparenz und guter Verwaltung.

§ 16 Eingriffsnorm

Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 sowie die §§ 12 bis 14 sind ohne Rücksicht auf das nach dem internationalen Privatrecht berufene Recht anzuwenden.“

3. Die bisherigen §§ 12 bis 21 in Abschnitt 4 werden die §§ 17 bis 26.

4. Der bisherige § 22 in Abschnitt 5 wird § 27.

5. Die bisherigen §§ 23 und 24 in Abschnitt 6 werden die §§ 28 und 29.

II. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a ZPO Gerichtsstand des Sachzusammenhangs bei Klagen nach dem Sorgfaltspflichtengesetz

Ein Unternehmen, das weder im Inland noch in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder Vertragsstaat des Luganer Übereinkommens (ABl. 2009 L 147/5) einen Satzungs- oder Hauptverwaltungssitz hat, kann gemeinsam mit einem Unternehmen gemäß § 1 Absatz 1 Sorgfaltspflichtengesetz an dessen allgemeinem Gerichtsstand auf Zahlung von Schadensersatz wegen Umwelt- oder Menschenrechtsverletzungen verklagt werden, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.“

2. In § 328 ZPO wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 hinzugefügt:

(3) *Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung eines Urteils nicht entgegen, wenn mit ihm Schadenersatzansprüche wegen Umwelt- oder Menschenrechtsverletzungen tituliert werden.“*

III. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. In Artikel 1 treten § 18 Absatz 3, § 19 Absatz 2 und die §§ 24 bis 26 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen am Tag nach der Verkündung und die §§ 12, 13, 14 und 16 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Begründung

Die VN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verankern im Kapitel „Zugang zu Abhilfe“, dass Betroffene die Möglichkeit erhalten müssen, durch Gerichtsverfahren Abhilfe gegen Verletzungen zu erreichen (Prinzip 26, vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>). Aus rechtspolitischer Sicht ist eine deliktsrechtliche Haftung für Unternehmen im Falle von nachgewiesenen Sorgfaltspflichtverletzungen und daraus folgenden Schäden an elementaren Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum essentiell: Sie verschafft Geschädigten Kompensation für erlittene Schäden und wirkt gleichzeitig präventiv und verhaltenssteuernd auf Unternehmen und ermöglicht diesen außerdem Rechtssicherheit.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift an den entscheidenden Stellen der Rechtsdurchsetzung durch Zivilprozesse zu kurz. Der Gesetzentwurf regelt im Abschnitt zum Zivilprozess lediglich eine Prozessstandschaft für Gewerkschaften und NGOs. Damit bliebe es dabei, dass in aller Regel Entschädigungsansprüche von Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen nach dem Recht des Schadensortes (Art. 4 Rom II VO) geltend gemacht werden müssen. In der Praxis scheitern genau diese Klagen vielfach: Aufgrund mangelnder Rechtsgrundlagen, an (zu

kurzen Verjährungsfristen oder an der den Betroffenen obliegenden Beweislast. Im Parteienverhältnis von Geschädigten und Unternehmen herrscht in der Praxis ein besonderes Ungleichgewicht auch mit Blick auf finanzielle Ressourcen, Informationszugang und Sachwissen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vertut die Chance diese eklatanten menschenrechtlichen Schutzlücken zu schließen. Zudem gelingt es dem Gesetzentwurf nicht, für Rechtssicherheit zu sorgen, da ohne eine ausdrückliche positivrechtliche Regelung der zivilrechtlichen Haftung, die Möglichkeit besteht, dass deutsche Gerichte, die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette als Verkehrs- und Organisationspflichten nach § 823 Abs. 1 oder als Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB werten und darüber eine deliktische Haftung der Unternehmen begründen. Schließlich entsteht aus der Anwendbarkeit ausländischen Deliktsrechts auch Rechtsunsicherheit für Unternehmen. Nach den vom englischen common law geprägten Rechtsordnungen des Globalen Südens sind sogar weitergehende unternehmerische Sorgfaltspflichten als nach dem deutschen Gesetz denkbar.

Der Änderungsantrag schafft mit einem eigenständigen deliktischen Haftungstatbestand im Bereich des Sorgfaltspflichtengesetzes Rechtssicherheit. Um das Haftungsrisiko zu begrenzen, bezieht sich der hiesige Vorschlag nur auf Sorgfaltspflichten, die bestimmte, besonders gravierende Menschenrechtsverletzungen verhindern sollen (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 11). Es wird explizit keine Haftung für jeden vermögensmäßigen Nachteil geschaffen, sondern nur für Verletzungen der elementaren Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit der Person und Schäden an der Sache. Sorgfaltspflichten und Haftungsnormen werden als Eingriffsnormen im Sinne des internationalen Privatrechts ausgestaltet, um die Anwendbarkeit des neu geschaffenen Sorgfaltspflichtengesetzes im Einklang mit den kollisionsrechtlichen Vorgaben der ROM-II-VO zu ermöglichen.

Zusätzlich wird in § 13 eine Beweislastregelung bezüglich der haftungsbegründenden Kausalität zugunsten Geschädigter geschaffen. Die Beweislastumkehr ist erforderlich, da die Betroffenen in der Praxis selten Einblick in unternehmerische Abläufe haben. Eine Kausalität zwischen Sorgfaltspflicht- und Rechtsgutverletzung können sie häufig nicht nachweisen. Genau diese Schutzlücke schließt der Änderungsantrag. Die Beweislastregelung greift an der entscheidenden Stelle der Kausalität zwischen der Pflichtverletzung (hier: Sorgfaltspflichtverletzung) und der Rechtsgutverletzung, wenn der Betroffene diese belegt. Der Betroffene ist also weiterhin nachweispflichtig bzgl. Rechtsgutverletzung, Pflichtverletzung und Schaden. Der Änderungsantrag sieht ein gestuftes Inkrafttreten vor. Die Haftungsregeln greifen erst nach einer Übergangsfrist. Damit sollen Unternehmen erst nachdem erste Erfahrungen mit dem Gesetz gemacht wurden, der schärferen Sanktion ausgesetzt sein.

Der Änderungsvorschlag greift einerseits den Bedarf an kooperativen Formen der Erfüllung von Sorgfaltspflichten auf und setzt andererseits Anreize das bestehende heterogene System von Branchenzusammenschlüssen und -initiativen insoweit auszudifferenzieren als bestimmte Verbände staatlich anerkannt werden und auf diese Weise den in diesem Gesetz niedergelegten Qualitätsmaßstab sicherstellen und die Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz gewährleisten. Damit gilt die staatliche Anerkennung als Qualitätssiegel und kann einen Markeneffekt haben. Ein weiterer, deutlicher Vorteil der anerkannten Fachverbände ist, dass die Beweislastumkehr sowie die Vermutungsregel im Rahmen der Haftung für Unternehmen, die in einem vom BMZ staatlich anerkannten Fachverband Mitglied sind, dann nicht greifen. Anerkannte Fachverbände sollen zudem Anforderungen an sog. Multistakeholder-Initiativen erfüllen.

Nur mit Annahme des hiesigen Änderungsantrags erfüllt der Gesetzentwurf der Bundesregierung die derzeit verhandelten Vorgaben eines Richtlinienvorschlags des Europäischen Parlaments über die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (vgl. Art. 19 der Anlage zur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10.03.2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0073_DE.html). Deutschland sollte mit seinen nationalen Gesetzen nicht den europäischen und internationalen Debatten hinterherhinken. Der deutsche Gesetzgeber kann an dieser Stelle vielmehr einen wichtigen Beitrag zur nationalen, europäischen und internationalen Rechtsfortbildung des Menschenrechtsschutzes leisten.

Änderungsantrag Nr. 3 - Umwelt

Artikel 1 (Sorgfaltspflichtengesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(3) Die umweltbezogenen Pflichten eines Unternehmens beziehen sich auf nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen der Umweltmedien Luft, Boden, Wasser, biologische Vielfalt und globales Klima, die geeignet sind Gefahren für den Einzelnen und das Wohl der Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei sind insbesondere die am Ort der Beeinträchtigung geltenden Gesetze, Verwaltungsvorschriften und andere verbindliche Regeln und die Anforderungen, die sich aus den in den Nummern 12 bis 15 der Anlage aufgelisteten Abkommen ergeben, zu beachten.“

b) In Absatz 4 Nummer 5 wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 bis 9 angefügt:

„6. das Verbot zur Einleitung von Öl und ölhaltigen Gemischen aus dem Maschinenraum gemäß Regel 15 der Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (BGBl. 1982 II S. 2) (MARPOL);

7. das Verbot zur Einleitung von flüssigen Rückständen mit bestimmten schädlichen flüssigen Stoffen gemäß Regel 13 in Anlage II zu MARPOL;

8. das Verbot zur Einleitung von Schiffsabwasser gemäß Regel 11 Anlage IV zu MARPOL;

9. das Verbot der unerlaubten Einfuhr und Ausfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703).“

2. In der Anlage (zu § 2 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 2 Nummer 2) werden nach Nummer 13 die folgenden Nummern 14 und 15 angefügt:

„14. Internationales Übereinkommen vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL, BGBl. 1982 II S. 2);

15. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II, S. 2703)“

Begründung

Der Änderungsantrag greift die Idee einer eigenständigen umweltbezogenen Sorgfaltspflicht des § 2 Absatz 3 und 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf und erweitert diese Pflicht um zwei weitere Umweltabkommen sowie eine umweltrechtliche Generalklausel.

Der Änderungsantrag normiert damit weiterhin klare rechtsverbindliche Regeln für Unternehmen im Umweltbereich. Die beiden ergänzenden Umweltabkommen enthalten konkrete produkt- und verhaltensbezogene Verpflichtungen, die von Unternehmen zu berücksichtigen sind. Die Generalklausel wird durch das am jeweiligen Handlungsort geltende Umweltrecht und internationale Abkommen als Ergänzung hinreichend konkretisiert. Durch die Generalklausel wird sichergestellt, dass keine eklatanten Schutzlücken bestehen, die dazu führen, dass erhebliche umweltbezogene Risiken von der unternehmerischen Sorgfaltspflicht nicht erfasst werden.

In zahlreichen Staaten gelten hinreichende umweltrechtliche Vorschriften auch im nationalen Recht, die jedoch oft unter einem Vollzugsdefizit leiden. Indem auf das vor Ort geltende Recht abgestellt wird, trägt das die Generalklausel implizit zu einer Stärkung des Rechts in den jeweiligen Staaten bei. Deutsche Unternehmen können, statt weiterhin von Vollzugsdefiziten des nationalen Rechts in den jeweiligen Ländern zu profitieren und so implizit für ihre Perpetuierung zu sorgen, einen direkten Beitrag zur Reduktion des Vollzugsdefizits leisten.

Der Änderungsantrag ermöglicht einen umfassenden Schutz der Umweltgüter Boden, Luft, Wasser, Biodiversität und globales Klima im Sinne des Vorsorgeprinzips und den Verpflichtungen des Art. 20a GG. Damit werden auch präventiv Menschenrechte geschützt, die durch kumulative und schleichende Umweltzerstörung entstehen.

Änderungsantrag Nr. 4 - Anwendungsbereich

Artikel 1 (Sorgfaltspflichtengesetz) wird in § 1 wie folgt gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung im Inland, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie für Kapitalgesellschaften, deren Satzungs- und Hauptverwaltungssitz und Hauptniederlassung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegt, wenn sie im Inland Waren und Dienstleistungen über einen Zeitraum von 12 Monaten anbieten oder nachfragen (Unternehmen) und die mindestens zwei der drei in § 267 Absatz 2 HGB bezeichneten Merkmale überschreiten.

(2) Das Gesetz gilt auch für Unternehmen im Sinne des Absatz 1, die mindestens zwei der drei in § 267 Absatz 1 HGB bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei in § 267 Absatz 2 HGB bezeichneten Merkmale nicht überschreiten, sofern sie im Inland Waren anbieten, in den Verkehr bringen oder verarbeiten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt wurden, von den Unternehmen direkt erworben wurden und zu einer der nachstehenden Produktgruppen gehören:

1. Waren aus landwirtschaftlicher Produktion;
2. Bekleidungs- und Schuhwaren; und
3. durch Bergbau gewonnene Mineralien und Gesteine.“

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt seinen Anwendungsbereich auf in Deutschland ansässige Unternehmen mit mindestens 3000 (respektive 1000) Beschäftigten. Das greift zu kurz.

Beim Anwendungsbereich des Gesetzes soll nicht nur auf die Zahl der Beschäftigten, sondern auch auf Bilanz oder Umsatz abgestellt werden (ähnlich UK Modern Slavery Act). Die dem Rechtsverkehr fremde und willkürlich gewählte Grenze von 3.000 bzw. 1.000 Beschäftigten, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorschlägt, wird im Änderungsantrag durch die dem Rechts- und Wirtschaftsverkehr bekannten Größenklassen des HGB ersetzt. Der Änderungsantrag beschränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes damit auf Unternehmen, die als große Unternehmen im handelsrechtlichen Sinne definiert werden. Das sind gem. § 267 Abs. 3 HGB Unternehmen, die jeweils mindestens zwei der drei folgenden Kategorien überschreiten: 20 Mio. Euro Bilanzsumme; 40 Mio. Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer. Damit gilt das Gesetz grundsätzlich nicht für sogenannte kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Während der Gesetzentwurf der Bundesregierung den Anwendungsbereich aber auf Unternehmen ab 3000 Beschäftigte beschränkt und damit nur für rund 600 Unternehmen (ab 2024 für ca. 2.800 Unternehmen) gilt, würde Art. 1 Absatz 1 des Änderungsantrags ca. 15.400 Unternehmen erfassen.

Der Änderungsantrag sieht vor neben in Deutschland ansässigen Unternehmen auch außereuropäische Unternehmen zu erfassen. Das Gesetz gilt für alle außereuropäischen Unternehmen, die ohne Satzungs- oder Hauptverwaltungssitzung oder Hauptniederlassung im Inland für ein Jahr Waren und Dienstleistungen anbieten und nachfragen (Marktprinzip). So wird Wettbewerbsgleichheit zwischen im Inland ansässigen und mit diesen im Inland konkurrierenden, aber nicht im Inland ansässigen Unternehmen hergestellt, da diese in Konkurrenz zueinanderstehen und es einen Wettbewerbsnachteil für im Inland niedergelassene Unternehmen darstellen würde, wenn sie an das Sorgfaltspflichtengesetz gebunden wären, ihre Konkurrenten jedoch nicht. Die Ausdehnung beschränkt sich auf Kapitalgesellschaften, da natürliche Personen und Personengesellschaften aus Drittstaaten kaum nennenswert auf dem inländischen Markt tätig sein dürften.

Das Marktprinzip findet sich auch in Art. 4 Abs. 1 des niederländischen Wet Zorplicht Kinderarbeid und Art. 54 des UK Modern Slavery Act. Auf EU-Ebene wird das Prinzip in Art. 2.3. der Anlage zur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10.03.2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0073_DE.html) ebenfalls vorgeschlagen. Es findet sich als Option auch in Frage 17 des Konsultationsdokuments der EU-Kommission. Mit diesem Prinzip wird das Gesetz indes über die französische Loi de Vigilance hinausgehen, die ausschließlich für Unternehmen nach französischem Recht gilt, da sie sich auf „toute société“ im Sinne des Code de Commerce bezieht.

Da Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die in ihrem Sitzstaat vergleichbaren Regulierungen/Standards unterworfen sind, von der deutschen Regulierung ausgenommen werden müssten (europäisches

Herkunftslandprinzip; keine Doppelbelastung), beschränkt sich die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf außereuropäische Unternehmen. Die Privilegierung von Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten erscheint mit Blick auf den Binnenmarkt rechtssicher und in Anbetracht einer zukünftigen EU-Regelung vertretbar.

Absatz 2 erweitert den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Unternehmen der Größenkategorie der „Mittleren Unternehmen“ im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB, wenn deren Geschäftstätigkeiten besondere Risiken aufweisen, da sie bestimmte Produkte aus dem Ausland anbieten, verarbeiten oder in den Verkehr bringen. Kleine Unternehmen, d. h. Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, weniger als 6 Mio. Euro Bilanzsumme oder weniger als 12 Mio. Euro Umsatzerlös werden ausgenommen. Besondere Risiken entstehen typischerweise, wenn Produkte aus Wirtschaftszweigen verwendet werden, in denen es vermehrt zu Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen in Ländern des Globalen Südens kommen kann. Es handelt sich um landwirtschaftliche Produktion, Bekleidung und Schuhe sowie Bergbau. Für diesen Bereich bestehen bereits branchenspezifische OECD-Leitfäden, die Hilfestellungen für die Umsetzung der Vorgaben geben. Sie liegen in Deutsch vor und sind Industrie und Wirtschaftsverbänden bekannt. Damit legt dieser Änderungsantrag einen Vorschlag vor, der sich einerseits auf besonders riskante Tätigkeitsfelder beschränkt, jedoch zugleich einen klaren Rechtsrahmen vorgibt, anhand dessen ein Unternehmen erkennen kann, ob es in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Der Vorschlag beschränkt sich zum einen auf den Direkterwerb der genannten Waren. Werden diese über den Groß- oder Zwischenhandel bezogen, greift die Erweiterung nicht. Zum anderen werden nur Waren erfasst, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums produziert werden. So sollen übermäßige Belastungen für mittlere Unternehmen vermieden werden.

Der Staat sollte Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten unterstützen. Dabei sind die besonderen Herausforderungen von Unternehmen gemäß § 1 Absatz 2 bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen von Beratung und Unterstützung besonders zu berücksichtigen. Diesen mittleren Unternehmen sollten die Beratungs- und Unterstützungsleistungen prioritär zukommen, denn bei größeren Unternehmen ist der entsprechende Aufwand im Vergleich zum Gesamtumsatz deutlich geringer.“

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs auf den Drucksache 19/28649, 19/29592 empfohlen. Die Unterrichtung auf Drucksache 19/29592 hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Kenntnis genommen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 19/29279 in seiner 131. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu den Buchstaben a und b

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** gaben im Zuge der Ausschussberatungen folgende Erklärung zu dem Gesetzentwurf auf den Drucksachen 19/28649, 19/29592 ab:

„Die CDU/CSU- und die SPD-Bundestagsfraktion des Deutschen Bundestages regen an, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zuständig ist, bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben von einem Beirat begleitet und beraten wird. Dies gilt etwa im Hinblick auf entsprechende Handreichungen und die angemessene personelle Ausstattung des BAFA. Dazu schlagen wir vor, bereits bestehende Gremienstrukturen zu nutzen und den Beirat aus der Mitte der Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte des Nationalen CSR-Forums der Bundesregierung zu berufen, die zusammen mit dem Interministeriellen Ausschuss (IMA) Wirtschaft und Menschenrechte bereits die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte begleitet. Der Beirat sollte bereits im Jahr 2021 beim BAFA eingerichtet werden und insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Wissenschaft und anderen Mitgliedern der Zivilgesellschaft umfassen.“

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte den Gesetzentwurf. Er werde Fortschritten bei den Menschenrechten und für den Umweltschutz bringen. Es sei gelungen, klare und erfolgversprechende Regelungen zu schaffen. Eine neue zivilrechtliche Haftung werde es nicht geben. Darin seien sich die Koalitionsfraktionen einig. Stattdessen

sei eine behördliche Durchsetzung beschlossen worden. Dies schaffe Rechtsklarheit. Dass eine zivilrechtliche Haftung nicht zum Erfolg führe, zeige das Beispiel Frankreich, wo diese zwar gesetzlich vorgesehen sei, es aber so gut wie keine Gerichtsprozesse gebe. Der behördliche Weg dagegen solle zu flächendeckenden Kontrollen führen und so Wirksamkeit entfalten. Die CDU/CSU-Fraktion wolle „Stay and Change“, nicht „Cut and Run“. Insoweit sei auch die Kritik der AfD falsch. Die Koalition wolle, dass die Unternehmen international an ihren bisherigen Wirkungsstätten blieben und in den entsprechenden Ländern etwas zum Guten änderten. Natürlich gebe es Länder, in denen dies nicht möglich sein werde. China beispielsweise werde keine Betriebsräte zulassen. Dann regle das Gesetz klar, dass nichts Unmögliches von den Unternehmen verlangt werde. Was eine Firma nicht erreichen könne, werde auch nicht eingefordert. Verlangt werde Machbares und Angemessenes. Unternehmen müssten sich um die Sorgfaltspflichten kümmern und sich für deren Umsetzung einsetzen, dürften dabei aber auch scheitern. Das sei auch für die in starkem Maße betroffenen Zulieferer wichtig.

Die **Fraktion der SPD** warb für den Gesetzentwurf als „Meilenstein“. Er enthalte neben den menschen- und arbeitsrechtlichen Regelungen auch ein Umweltabkommen zum Verbringen von Abfällen weltweit. Von den Unternehmen werde insgesamt dabei nichts Unmögliches verlangt. Die Unternehmer, die heute noch auf das Gesetzesvorhaben schimpften, würden in einigen Jahren voraussichtlich dankbar sein, weil die Einhaltung von Menschenrechte und ihr soziales Agieren für den Erfolg eines Unternehmens ebenso wichtig seien wie Technik und Kreativität. Nicht „Geiz ist geil“, sondern Soziales und Nachhaltigkeit. Daher sei es rundherum erfreulich, dass der lange Gesetzgebungsprozess zu einem guten Ergebnis geführt habe. Dazu gehöre es auch, dass man den Geltungsbereich des Gesetzes im Zuge der parlamentarischen Beratungen noch erweitern können - und zwar auf ausländische Unternehmen, die ihre Zweitniederlassung oder ihre Tochterunternehmen in Deutschland hätten. Das sei auch mit Blick auf die Konkurrenzsituation zwischen deutschen und ausländischen Unternehmen wichtig. Beide Gruppen müssten sich nun an die gesetzlichen Regeln halten. Das sei im Sinne fairer Wettbewerbsbedingungen wichtig. Ausländische Unternehmen mit Zweitniederlassungen in Deutschland fielen ab einer bestimmten Beschäftigtenzahl in den Geltungsbereich des Gesetzes. Zudem würden entsandte Arbeitnehmer berücksichtigt. Auch werde festgelegt, dass beherrschte ausländische Tochterunternehmen zum eigenen Geschäftsbereich zählten. Das beuge Auslagerungen zur Rechtsumgehung vor. Auch die Mitbestimmungsrechte für Betriebsräte würden gestärkt, indem § 106 Betriebsverfassungsgesetz geändert werde, so dass Betriebsräte in Fragen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten ein umfangreiches Informations- und Beratungsrecht im Wirtschaftsausschuss bekämen.

Die **Fraktion der AfD** lehnte den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge grundsätzlich ab. Hier werde von den Unternehmen etwas verlangt, was nicht zu leisten sei. Größere Unternehmen hätten teils 100 000 direkte Zulieferer und bei Berücksichtigung der indirekten Zulieferer sogar bis zu einer Million. Der Konzern Continental, Träger des Sorgfaltspflichtenpreises, habe beispielsweise 5 700 Lieferanten und verwende 157 Milliarden Produktkomponenten aus aller Welt. Wie solle die Herkunft von 157 Milliarden Produktkomponenten im Blick behalten werden? Das sei schon bei geringeren Zahlen kaum vorstellbar. Das sei das zentrale Problem bei diesem Gesetzentwurf. Darüber hinaus werde der Gesetzentwurf zu Wettbewerbsnachteilen führen, wie die Anhörung gezeigt habe. Das werde zur Folge haben, dass Unternehmen in Länder ohne strenge Lieferkettenregelungen abwanderten, mit der Konsequenz von Arbeitsplatzverlusten. Aber auch bei den Menschenrechten drohten eher Rückschritte: Der Rückzug aus Problemregionen als Folge des Lieferkettengesetzes werde dort Lücken hinterlassen, in die andere Unternehmer hineinstießen, die weniger auf Menschenrechts-, Umwelt- und Sozialstandards achteten als deutsche Unternehmen. Zu kritisieren sei zudem der nationale Alleingang. In Kürze sei ein Vorschlag der EU-Kommission zu Lieferketten zu erwarten. Überdies gebe es bedenkenswerte Alternativen, um das Problem zu lösen. Dazu gehörten Negativlisten, über die man Länder und Unternehmen brandmarken könnte, um Menschenrechtsstandards einzufordern. Zu kritisieren seien auch die Inhalte der Änderungsanträge der Koalition und das Verfahren. Das könne nicht zu guten und nachhaltigen Gesetzen führen.

Die **Fraktion der FDP** lehnte den Gesetzentwurf ebenfalls ab. Ausweislich einer ILO-Studie hätten Unternehmen, die schon jetzt ihren Sorgfaltspflichten nachkämen, trotz der damit verbundenen Kosten keine Wettbewerbsnachteile. Diese Unternehmen seien vielmehr produktiver und wettbewerbsfähiger. Ein solcher vermeintlicher Wettbewerbsnachteil könne also kein Grund für das geplante Gesetz sein. Auch die Verbesserung der Menschenrechtslage in der Welt, der andere Grund für den Gesetzentwurf, trage nicht; denn vergleichbare Gesetze etwa in Frankreich, Holland, dem Vereinigten Königreich oder der USA hätten die Menschenrechtslage nicht verbessert. Im besten Fall sei nichts passiert, im schlimmsten Fall hätten sie zur Aufgabe von Geschäftsbeziehungen geführt. Dass Unternehmen Prozessrisiken abwehren wollten, könne nämlich zu einem Rückzug aus dem globalen Süden

führen. Das bedeute erhebliche Risiken für die Menschen, die auf den Handel mit deutschen Unternehmen angewiesen seien. Dazu komme die Frage, ob der Gesetzentwurf ein „zahnloser Tiger“ sei, da darin keine zivilrechtliche Haftung vorgesehen sei. Insgesamt sei bei dem Sorgfaltspflichtengesetz zu bedenken, dass die Unternehmen zwar in gewissem Umfang Kontrolle und Einfluss auf ihre unmittelbaren Zulieferer hätten, viel weniger aber bei den mittelbaren Zulieferern. Der Begriff „Lieferkette“ führe etwas in die Irre. Tatsächlich handele es sich um Liefernetzwerke, oft mit hunderttausenden von Betrieben. Insofern sei der Ausschluss der zivilrechtlichen Haftung an dieser Stelle erst einmal richtig. Allerdings bleibe ein Haftungsrisiko „durch die Hintertür“. Die Prozessstandschaft für NGO und Gewerkschaften könne zu erheblichen Skandalen führen. Tarifverhandelnde Gewerkschaften dürften keine Prozessstandschaft übernehmen können. Das gefährde das Gleichgewicht in der Tarifpartnerschaft. Ferner müsste beim Geltungsbereich der Marktzugang eines Unternehmens entscheidend sein, statt der Betriebsgröße wie jetzt vorgesehen.

Die **Fraktion DIE LINKE** begrüßte es, dass die Bundesregierung die Notwendigkeit für verbindliche, menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten sehe und ein Sorgfaltspflichtengesetz auf den Weg bringe. Allerdings sei der Gesetzgebungsprozess mehr als ärgerlich. Interessen der Wirtschaftslobby seien unverhältnismäßig stark berücksichtigt worden, während die Akteure der Zivilgesellschaft kaum Mitspracherecht bekommen hätten. Mit den Änderungsanträgen werde der Gesetzentwurf noch weiter verwässert. Die Wirksamkeit dieses Gesetzentwurfs sei fraglich. Er habe viele Mängel. Dazu gehöre, dass nur direkte Zulieferer zu den Sorgfaltspflichten verpflichtet würden, statt proaktive risikobasierte Sorgfaltspflichten über die gesamte Wertschöpfungskette zu installieren. Es werde keine zivilrechtliche Haftung für Unternehmen geben und die Klagemöglichkeiten für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen würden kaum verbessert. Die zuletzt aufgenommene Ausschlussklausel setze dem Ganzen die Krone auf. Nur Unternehmen ab zunächst 3 000 und später 1 000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen fielen in den Geltungsbereich des Gesetzes. Viele kleinere Unternehmen, die willentlich Menschenrechtsverletzung in Kauf nähmen, würden damit nicht erfasst. Dass ausländische Unternehmen noch in den Gesetzentwurf aufgenommen würden, begrüße die Fraktion dagegen. Mit ihrem eigenen Antrag unterstreiche sie, dass der Gesetzentwurf zumindest den Anforderungen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen müsste. Das sei nicht der Fall – auch, weil die Haftung nicht gewährleistet werde. Für eine behördliche Durchsetzung sei zudem die BAFA die falsche Behörde. Das Justizministerium wäre besser geeignet.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den Gesetzentwurf trotz vieler Mängel ebenfalls als wichtigen Fortschritt. International tätige deutsche Unternehmen trügen Verantwortung und eine Sorgfaltspflicht bezüglich der Menschenrechte und Umweltprobleme auf der ganzen Welt. In diesem Sinne werde mit dem Gesetz ein wichtiger Schritt getan. Allerdings bleibe der Gesetzentwurf in Umweltfragen zu schwach. Die Änderungsanträge der Grünen schlugen wichtige Ergänzungen vor, von denen zumindest einige durch die Änderungsanträge der Koalition übernommen werde. Das sei zu begrüßen. Ein zweites Problem liege im Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Grenze von 3 000 bzw. später 1 000 Beschäftigten sei zu hoch. Alle großen Unternehmen müssten einbezogen werden, in den Risikobranchen auch die mittleren Unternehmen. Zahlreiche Unternehmen erfüllten ohnehin bereits ihre Sorgfaltspflichten und hätten dadurch keine Wettbewerbsnachteile. Aber gebraucht werde ein Level Playing Field. Die Grünen begrüßten die Regelung zu Zweitniederlassungen und Tochterunternehmen im Änderungsantrag der Koalition. Dies folge der Kritik vieler Sachverständiger. Daher werde man trotz Kritik an Details dem Änderungsantrag zustimmen. Zu kritisieren bleibe aber gleichwohl, dass es keine Änderungen bei der Reichweite des Gesetzes gegeben habe. Das sei ein zentraler Mangel; denn so sei die komplette Sorgfaltspflicht nur für das erste Glied gegeben, nicht für die gesamte Lieferkette. Das verstoße gegen die UN-Leitprinzipien. Die Hauptprobleme bestünden eher am Anfang der Lieferkette und nicht bei den unmittelbaren Zulieferern. Ein großer Mangel sei zudem das Fehlen einer zivilrechtlichen Haftung. Dadurch würden möglicherweise sogar kleine und mittlere Unternehmen benachteiligt.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 1 - Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten)

Zu Buchstabe a

Die Kurzüberschrift „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)“ fasst den Inhalt der „Langbezeichnung“ treffender zusammen. Es wird in der Kurzüberschrift klargestellt, dass sich die Sorgfaltspflichten auf die Lieferketten beziehen.

Zu Buchstabe b (§ 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es wird klargestellt, dass die Arbeitnehmerzahl grundsätzlich (siehe zweiter Halbsatz) anhand der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer errechnet wird.

Zur Klarstellung wird die Formulierung aus der Begründung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Regierungsentwurfs in den Regelungstext als zweiter Halbsatz zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 übernommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Der Anwendungsbereich wird um Unternehmen, die nicht gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Inland ansässig sind, aber eine Zweigniederlassung gemäß § 13d HGB haben, erweitert, sofern das Unternehmen in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmerinnen und - beziehungsweise oder - Arbeitnehmer im Inland beschäftigt. Anders als in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfasst Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht die ins Ausland entsendeten Arbeitnehmerinnen und - beziehungsweise oder - Arbeitnehmer.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Durch die Ergänzung wird die Herabsetzung des Schwellenwerts von in der Regel mindestens 3 000 auf 1 000 Arbeitnehmer ab dem 1. 1. 2024 auch auf den Schwellenwert im neuen § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 angewandt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird die Bestimmung zur Einsatzdauer der Leiharbeiterinnen und - beziehungsweise oder - Leiharbeiter auch auf den Fall des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 angewandt.

Zu Buchstabe cc

Die Ersetzung des Wortes „Konzernmutter“ durch „Obergesellschaft“ ist lediglich stilistischer Natur.

Wie in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird der Inlandsbezug bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl klargestellt. Ebenso wird klarstellt, dass ins Ausland entsendete Arbeitnehmer erfasst sind.

Zu Buchstabe c (§ 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung, dass in Absatz 1 der Begriff „geschützte Rechtspositionen“ definiert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung dient der sprachlichen Vereinheitlichung von „auf Grund“ und „aufgrund“ im Regelungstext und der rechtstechnischen Vereinheitlichung der Begriffe Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen“.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung dient der besseren Verständlichkeit des Regelungstextes und der sprachlichen Vereinheitlichung des Begriffs „Recht des Beschäftigungsortes“ im Regelungstext.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung des Regelungstextes.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung und Vereinheitlichung des Begriffs „Recht des Beschäftigungsortes“ im Regelungstext.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung und Vereinheitlichung des Begriffs „Recht des Beschäftigungs-sortes“ im Regelungstext.

Zu Dreifachbuchstabe fff

Die Änderung dient der sprachlichen Vereinheitlichung von „auf Grund“ und „aufgrund“ im Regelungstext.

Zu Dreifachbuchstaben ggg

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung, wonach sich der angemessene Lohn bemisst.

Zu Dreifachbuchstabe hhh

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs tatsächlich die natürlichen Lebensgrundlagen beeinträchtigen, den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehren, den Zugang zu Sanitäranlagen erschweren oder zerstören oder die Gesundheit schädigen muss, um ein Verbot im Sinne des Nummer 9 zu sein. Hierdurch wird eine Vereinheitlichung mit den übrigen Verboten gemäß § 2 Absatz 2 herbeigeführt.

Zu Dreifachbuchstabe iii

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die in Nummer 11 beschriebene Handlung tatsächlich zu einer Missachtung des Verbots von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, zu einer Verletzung von Leib oder Leben oder zu einer Beeinträchtigung der Vereinigungs- oder Koalitionsfreiheit führen muss, um ein Verbot im Sinne des Nummer 11 zu sein. Hierdurch wird eine Vereinheitlichung mit den übrigen Verboten gemäß § 2 Absatz 2 herbeigeführt.

Zu Dreifachbuchstabe jjj

Redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen“ ergibt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Aufhebung des Absatzes 3 dient der sprachlichen Klarstellung der Begriffe „umweltbezogenes Risiko“ und „umweltbezogene Pflicht“. Durch die neu eingefügte Definition der Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht entfällt die Notwendigkeit die umweltbezogene Pflicht separat zu definieren.

Zu Doppelbuchstabe dd**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Änderung - Streichung des Verweises auf Absatz 3 - ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Absatzes 3.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung ist eine redaktionelle Korrektur.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen § 2 Absatz 3 Nummer 6 bis 8.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen § 2 Absatz 3 Nummer 6 bis 8.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Die Liste gemäß § 2 Absatz 3 wird ergänzt durch Ausführverbote von Abfällen auf Grundlage des Basler Übereinkommens. Das Basler Übereinkommen wird - ebenso wie das Stockholmer Übereinkommen und das Minamata-Übereinkommen - als Grundlage für die in § 2 Absatz 3 formulierten Verbote herangezogen, weil es neben dem Umweltschutz auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit dient, wie die Präambel des Basler

Übereinkommens ausdrücklich klarstellt, und damit auch einen Bezug zu Menschenrechten hat. Der Begriff „gefährliche Abfälle“ wird in Artikel 1 Absatz 1 des Basler Übereinkommens legaldefiniert. Dieser verweist in Buchstabe a auf die Anlagen I und III zum Basler Übereinkommen; in Anlage I wird zudem Bezug auf die Anlagen VIII und IX zum Basler Übereinkommen genommen. Die Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens sind in Anlage V Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006 S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (Abl. L 433 vom 22.12.2020 S. 11) geändert worden ist, referenziert. Zudem sind nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b auch solche Abfälle als gefährliche Abfälle einzustufen, die nach dem anwendbaren nationalen Recht der Vertragsparteien als gefährliche Abfälle bezeichnet sind oder als solche gelten. Der Begriff „andere Abfälle“ wird in Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens legaldefiniert. Dieser verweist auf Anlage II des Basler Übereinkommens. Anlage II des Basler Übereinkommens ist in Anlage V Teil 3 Liste A der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 referenziert.

Verboten ist die Ausfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens in Vertragsparteien, die die Einfuhr solcher Abfälle verboten haben.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens ist auch die Ausfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle in einen Einfuhrstaat des Basler Übereinkommens (Legaldefinition in Artikel 2 Nummer 11) verboten, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, für den Fall, dass dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser Abfälle nicht verboten hat.

Nach Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens ist die Ausfuhr gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens verboten.

Nach Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens ist die Ausfuhr gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle in einen Einfuhrstaat verboten, wenn solche gefährlichen oder anderen Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden. Die Anforderungen an eine umweltgerechte Behandlung von Abfällen werden nach Artikel 4 Absatz 8 Satz 2 des Basler Übereinkommens durch Technische Leitlinien für eine umweltgerechte Behandlung konkretisiert. Die im Rahmen des Basler Übereinkommens verabschiedeten Leitlinien und Leitfäden für eine umweltgerechte Behandlung werden für den europäischen Rechtsraum in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 referenziert.

Die Liste gemäß § 2 Absatz 3 wird weiterhin ergänzt durch das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anhang VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VIII aufgeführt sind, auf Grundlage von Artikel 4A des Basler Übereinkommens, der infolge des Beschlusses III/1 der Vertragsstaatenkonferenz eingefügt und am 5. Dezember 2019 in Kraft getreten ist.

Die Liste gemäß § 2 Absatz 3 wird weiterhin ergänzt durch das Verbot der Einfuhrgefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens, auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Einfügung eines neuen § 2 Absatz 4 dient der Definition des Begriffs „Verletzung“. Die Ergänzung einer Verletzungsdefinition in § 2 erfolgt, um die Gefahr eines missverständlichen Regelungstextes auszuschließen und um die Bestimmtheit des Gesetzes zu erhöhen.

Zu Doppelbuchstabe ff

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Bei der Formulierung „jede Tätigkeit einer Gesellschaft als Rechtsträger des Unternehmens“ kann missverständlich von einer Beschränkung nur auf rechtsfähige Gesellschaften ausgegangen werden. Diese Lesart steht aber im Widerspruch zum Anwendungsbereich nach § 1, wonach Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform erfasst werden sollen. Deshalb wird die Formulierung „jede Tätigkeit des Unternehmens“ verwendet.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung ist eine redaktionelle Korrektur.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

In Satz 3 wird klargestellt, dass eine verbundene Gesellschaft zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft gezählt wird, wenn die Obergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf die verbundene Gesellschaft ausübt. Dies setzt zunächst voraus, dass eine Einflussnahme nach dem jeweils anwendbarem Recht möglich ist. Zusätzlich sind für die Beurteilung, ob ein bestimmender Einfluss vorliegt, alle erheblichen Gesichtspunkte in einer Gesamtschau zu würdigen. Hierfür sind alle wirtschaftlichen, personellen, organisatorischen und rechtlichen Bindungen zwischen Tochter- und Muttergesellschaft im Zusammenhang zu betrachten und zu gewichten. Dies kann sich von Fall zu Fall unterschiedlich darstellen. Anhaltspunkte für eine bestimmende Einflussnahme können eine hohe Mehrheitsbeteiligung an der Tochtergesellschaft, das Bestehen eines konzernweiten Compliance Systems, die Übernahme von Verantwortung für die Steuerung von Kernprozessen im Tochterunternehmen, eine entsprechende Rechtskonstellation, in der die Möglichkeit der Einflussnahme angelegt ist, personelle Überschneidungen in der (Geschäfts-) Führungsebene, ein bestimmender Einfluss auf das Lieferkettenmanagement der Tochtergesellschaft, die Einflussnahme über die Gesellschafterversammlung sein und dass der Geschäftsbereich der Tochtergesellschaft dem Geschäftsbereich der Obergesellschaft entspricht etwa, weil die Tochtergesellschaft die gleichen Produkte erstellt und verwertet oder die gleichen Dienstleistungen erbringt wie die Obergesellschaft.

Zu Doppelbuchstabe gg

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung, welche Vertragspartner als unmittelbare Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Zu Buchstabe d (§ 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 regeln eine Due-Diligence, das heißt eine Verfahrenspflicht: Unternehmen werden nicht zur Garantie eines Erfolges verpflichtet, sondern zur Durchführung der konkreten Maßnahmen, die in § 3 Absatz 1 aufgelistet sind. Das heißt: Unternehmen haben die genannten Maßnahmen durchzuführen (z. B. die Durchführung einer Risikoanalyse) im Rahmen des konkret Machbaren und Angemessenen, nicht aber beispielsweise alle Menschenrechtsrisiken zu verhindern. Die ausdrückliche Benennung des Ziels bringt dies zum Ausdruck.

In welchem Umfang die Maßnahmen durchgeführt werden müssen, ist nicht starr, sondern abhängig von verschiedenen Faktoren zu beurteilen, die in § 3 Absatz 2 aufgelistet sind. Diese bestimmen für alle Maßnahmen, was in angemessener Weise und im Rahmen dieses risikobasierten Ansatzes getan werden muss.

Klar ist dabei: von keinem Unternehmen darf etwas rechtlich und tatsächlich Unmögliches verlangt werden. Das Unternehmen hat seine Sorgfaltspflichten erfüllt, auch wenn es seine gesamte Lieferkette nicht nachverfolgen oder bestimmte Präventions- oder Abhilfemaßnahmen nicht vornehmen konnte, weil dies tatsächlich oder rechtlich unmöglich gewesen wäre: Rechtlich Unmögliches bedeutet etwa, dass es mit einem Verhalten gegen geltendes Recht verstoßen würde. Faktisch Unmögliches heißt etwa, dass ein Unternehmen aufgrund fehlender Einflussmöglichkeit (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2) an seine Grenze stößt. Ein Beispiel ist, dass ein Unternehmen - trotz angemessenen Bemühens - den Ursprung eines in seinem Produkt verarbeiteten Rohstoffs nicht zurückverfolgen kann, etwa, weil der Rohstoff nur über internationale Rohstoffbörsen bezogen werden konnte. Ein pauschaler Ausschluss der Rückverfolgbarkeit von Rohstofflieferketten wäre jedoch vor dem Hintergrund sich stets weiter entwickelnder technischer, insbesondere computergestützter Möglichkeiten (z.B. der Einsatz von Blockchain-Technologie) verfehlt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung. Da Erklärungen Privater nicht verabschiedet, sondern abgegeben werden, soll hier der Begriff „Abgabe“ statt „Verabschiedung“ verwendet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Notwendige Folgeänderung, die sich aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5 ergibt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung.

Notwendige Folgeänderung, die sich aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen“ aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5 ergibt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Notwendige Folgeänderung, die sich aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen“ aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5 ergibt.

Die Einfügung der Wörter „des Unternehmens“ dient der Klarstellung, dass es in § 3 Absatz 3 Nummer 4 um den Verursachungsbeitrag des Unternehmens geht, und nicht um den des unmittelbaren Verursachers.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Regierungsentwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes wurde mit dem Ziel und der Vorstellung beschlossen, gegenüber der geltenden Rechtslage keine zusätzlichen zivilrechtlichen Haftungsrisiken für Unternehmen zu schaffen. Die zum Zwecke einer Verbesserung der Menschenrechtslage in internationalen Lieferketten begründeten neuen Sorgfaltspflichten sollen vielmehr im Verwaltungsverfahren und mit Mitteln des Ordnungswidrigkeitsrechts durchgesetzt und sanktioniert werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf § 823 Absatz 2 BGB klarzustellen. Soweit unabhängig von den neu geschaffenen Sorgfaltspflichten bereits nach der geltenden Rechtslage eine zivilrechtliche Haftung begründet ist, soll diese jedoch unverändert fortbestehen und in besonders schwerwiegenden Fällen in ihrer Durchsetzung erleichtert werden.

Zu Buchstabe e (§ 4)**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Änderung dient der Präzisierung, um klarzustellen, dass das Risikomanagementsystem die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz umfasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Zum Zweck der sprachlichen Richtigkeit werden zudem die Wörter „allen maßgeblichen Geschäftsabläufen“ in „alle maßgebliche Geschäftsabläufe“ geändert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Risiken nicht nur erkannt, sondern auch minimiert werden sollen. Zudem dient die Änderung der sprachlichen Vereinheitlichung im Regelungstext: Es sollen einheitlich die Begriffe „verhindern“ statt „vorbeugen“ und „minimieren“ statt „mindern“ verwendet werden. Zudem ergeben sich notwendige Folgeänderungen aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen“.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Klarstellung, das Unternehmen bei der Errichtung und Umsetzung seines Risikomanagementsystems die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das Handeln des Unternehmens oder durch das Handeln eines Unternehmens in seinen Lieferketten betroffen sein könnten, berücksichtigen muss.

Die Änderung dient sprachlichen Präzisierung des Gesetzes: statt des Begriffs „wirtschaftliche Tätigkeit“ soll im Regelungstext der Begriff „wirtschaftliches Handeln“ verwendet werden.

Zu Buchstabe f (§ 5)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Umwandlung von Passiv- in Aktivformulierung dient der Klarstellung, wer das Umgehungsgeschäft getätigt hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung des Halbsatzes „und diese die Ergebnisse angemessen berücksichtigen“ ist notwendig. Denn ein Unternehmen hat nicht in jedem Fall die tatsächlichen oder rechtlichen Möglichkeiten, um zu gewährleisten, dass die Geschäftsleitung die Ergebnisse der Risikoanalyse im Einzelfall angemessen berücksichtigt.

Zu Buchstabe g (§ 6)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der notwendigen Klarstellung, dass nach Absatz 1 auch die Grundsatzerklärung eine Präventionsmaßnahme ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung. Da Erklärungen Privater nicht verabschiedet, sondern abgegeben werden, soll hier der Begriff „Abgabe“ statt „Verabschiedung“ verwendet werden.

Die Umwandlung von Passiv- in Aktivformulierung dient der Klarstellung, wer der Pflichtenadressat ist.

Die Streichung des Verweises auf die Anlage in Nummer 2 und Nummer 3 ist eine Folgeänderung der Aufhebung von § 2 Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Begriffsverwendung: im Regelungstext sollen einheitlich die Begriffe „verhindern“ statt „vorbeugen“ oder „vermieden“ und „minimieren“ statt „mindern“ verwendet werden.

Zu Doppelbuchstabe dd**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Änderung dient der sprachlichen Vereinheitlichung. § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 macht diese Änderung zwingend notwendig, denn auch dort heißt es „Erwartungen“ statt „Vorgaben“.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen wird von § 6 Absatz 4 Nummer 3 in Nummer 4 verschoben, da bisher in der Begründung zu Nummer 4 keine Bezugnahme zu Nummer 3 erfolgte und sich in Nummer 3 nur Ausführungen zu Schulungen und Weiterbildungen finden.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen wird von § 6 Absatz 4 Nummer 3 in Nummer 4 verschoben (vgl. Nummer 1 Buchstabe g Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe bbb).

Zu Buchstabe h (§ 7)**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Notwendige Folgeänderung, die sich aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“ und „geschützte Rechtspositionen aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5 ergibt.

Sprachliche Präzisierung und sprachliche Vereinheitlichung des Regelungstextes dahingehend, dass es um die Minimierung des Ausmaßes einer Verletzung geht.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Präzisierung, dass der Satz 3 für den eigenen Geschäftsbereich im Inland gilt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Inhaltliche Änderung, die klarstellt, dass in Bezug auf Tochterunternehmen und in Bezug auf rechtlich unselbstständige Standorte im Ausland zwar im Regelfall, jedoch nicht immer davon ausgegangen werden kann, dass

sämtliche tatsächlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind, dass die Verletzung durch das Unternehmen beendet werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Notwendige Folgeänderung, die sich aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5 ergibt.

Zudem wird klargestellt, dass das Konzept nicht nur auf die Minimierung, sondern auch auf die Beendigung von menschenrechtlichen Verletzungen abstellen soll.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es wird klargestellt, dass das Konzept nicht nur auf die Minimierung, sondern auch auf die Beendigung von menschenrechtlichen Verletzungen abstellen soll.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Nummer 3 und 4 werden zum Zweck besserer Lesbarkeit zusammengeführt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung zur Zusammenführung von Nummer 3 und 4.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Ratifikation von Abkommen und deren Umsetzung ins nationale Recht ist Sache der Staaten und nicht der Unternehmen. Folglich ist die Nichtratifikation von menschenrechtlichen oder umweltrechtlichen Abkommen oder deren Nichtumsetzung in nationales Recht allein kein Auslöser für die Pflicht, die Geschäftsbeziehung abbrechen oder erst gar nicht einzugehen.

Staatliche Defizite im Bereich der Menschenrechte oder staatliche Menschenrechtsverletzungen können jedoch im Rahmen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht relevante menschenrechtliche Risiken zur Folge haben beziehungsweise diese erhöhen. Von dem Unternehmen kann daher insbesondere erwartet werden, den Umstand der Nichtratifikation oder Nichtumsetzung in die Risikoanalyse einzubeziehen und die Folgen für die Risikolage insgesamt zu prüfen. Unternehmen müssen auf bestehende Risiken, die sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit, etwa über ein Joint-Venture oder über ihrer Lieferkette, verursachen, im Rahmen des tatsächlich und rechtlich Möglichen angemessen und im Sinne der Regelungen dieses Gesetzes reagieren. Werden Risiken festgestellt, sind angemessene Präventionsmaßnahmen zu treffen. Gegebenenfalls sind angemessene Abhilfemaßnahmen bezüglich dieser Risiken zu ergreifen.

Dies gilt entsprechend für umweltbezogene Risiken.

Zu Buchstabe i (§ 8)

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 3 Absatz 1 stellt bereits klar, dass Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten - und damit auch die Einführung eines Beschwerdeverfahrens - in angemessener Weise zu erfüllen haben. Die Ergänzung in § 8 Absatz 1 Satz 1 ist deklaratorischer Natur. Da aber auch die anderen Regelungen zu den einzelnen Sorgfaltspflichten gemäß §§ 4 bis 7 noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass die einzelnen Maßnahmen „angemessen“ umzusetzen seien, wird dieser Zusatz - im Sinne der Einheitlichkeit - auch in § 8 eingefügt.

Die Änderung von Satz 2 erfolgt, weil die Unterscheidung zwischen den Personengruppen (unmittelbar betroffenen Personen und Personen mit Kenntnis über Verletzungen) bzgl. der Hinweisbefugnis keine Rolle spielt. Daher wird die Vorschrift hier vereinfacht.

Zur sprachlichen Vereinheitlichung und Klarstellung wird in Satz 2 statt „wirtschaftliche Tätigkeit“ „wirtschaftliches Handeln“ verwendet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Satz 3 stellt sicher, dass ein Hinweisgeber ausreichend darüber informiert ist, dass das Unternehmen den Hinweis erhalten hat und prüft. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Beschwerdekanals, etwa durch die Versendung einer Vielzahl identischer E-Mails an die zuständige Stelle, ist nicht als Beschwerde im Sinne von § 8 zu verstehen. In einem solchen Fall wäre das Unternehmen auch nicht verpflichtet, den Eingang zu bestätigen. Satz 4 präzisiert, wer im Unternehmen den Sachverhalt erörtern soll: Damit soll sichergestellt werden, dass der Hinweis vertraulich bleibt.

Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung und Klarstellung, dass die Verfahrensordnung öffentlich zugänglich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verwendung des Begriffs „Beteiligte“ statt „Nutzer“ dient der sprachlichen Präzisierung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Verwendung des Begriffs „wiederholen“ statt „aktualisieren“ dient der sprachlichen Präzisierung.

Zu Buchstabe j (§ 9)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung des Gesetzes: statt des Begriffs „wirtschaftliche Tätigkeit“ wird im Regelungstext der Begriff „wirtschaftliches Handeln“ verwendet.

Außerdem sollen die Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 2 hier nachvollzogen werden: Die Änderung erfolgt, weil die Unterscheidung zwischen den Personengruppen (unmittelbar betroffenen Personen und Personen mit Kenntnis über Verletzungen) bzgl. der Hinweisbefugnis keine Rolle spielt. Daher wird die Vorschrift hier vereinfacht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung dient der Präzisierung des Gesetzes. Der Begriff „substantiierte Kenntnis“ wird legal definiert.

Zudem ergibt sich hier eine notwendige Folgeänderung aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen“ aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung dient der Konkretisierung, welche Präventionsmaßnahmen ein Unternehmen gegenüber seinen mittelbaren Zulieferern ergreifen sollte. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Verweis auf § 6 wird gestrichen, da er auf den eigenen Geschäftsbereich und auf unmittelbare Zulieferer ausgerichtet ist.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Statt „Vermeidung“ sollte im Gesetz einheitlich der Begriff „Verhinderung“ erfolgen. Das Konzept sollte auch die Beendigung der Verletzung bewirken.

Ein Verstoß gegen § 9 Absatz 3 Nummer 3 begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt. Hierzu wird auf § 3 Absatz 3 und dessen Begründung verwiesen.

Zu Buchstabe k (§ 10)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung, wer Adressat des Berichtes ist. Adressat des Berichts ist nach § 10 Absatz 4 die Öffentlichkeit. Der § 10 Absatz 4 Satz 1 wird zur Klarstellung in § 10 Absatz 2 Satz 1 integriert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Notwendige Folgeänderung, die sich aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen“ aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5 ergibt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Integration von § 10 Absatz 4 Satz 1 in § 10 Absatz 2 Satz 1 kann § 10 Absatz 4 Satz 1 entfallen.

Zu Buchstabe l (§ 11)

Die bisherige Formulierung „verletzt (...) ist“ könnte zu dem Missverständnis führen, dass eine Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation die Rechte der Betroffenen nur geltend machen kann, wenn schon feststeht, dass der Betroffene in einer überragend wichtigen geschützten Rechtsposition verletzt wurde. Ein solches Ergebnis wäre widersinnig.

Die Formulierung „geltend macht“ hat keine Ausweitung von § 11 zur Folge, ist aber rechtsklarer.

Zudem ergibt sich hier eine notwendige Folgeänderung, aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen“ aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5.

Zu Buchstabe m (§ 14)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung um den Begriff „von Amts wegen“ dient der Klarstellung.

Wegen der präventiven Wirkung des Gesetzes sollen nicht nur Verletzungen, sondern auch Risiken das Entschließungsmessen intendieren. Daher wird in § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a nun auch auf Risiken Bezug genommen.

Zudem ergibt sich in Absatz Nummer 1 Buchstabe a eine notwendige Folgeänderung aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen“ aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5.

In Buchstabe b wird über den Verweis auf Buchstabe a weiterhin auf Verstöße gegen die Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Löschung von „bei“ dient der sprachlichen Präzisierung. Zudem wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Durch die Änderung wird der Binnenverweis rechtsförmlich korrekt wiedergegeben.

Zu Buchstabe n (§ 15)

Die Streichungen in Satz 2 Nummer 2 und 3 dienen der sprachlichen Klarheit. Das Wort „betroffen“ hat hier keine eigene Bedeutung.

Zu Buchstabe o (§ 16)

Der Bezug wird korrigiert, weil die Aufgaben im Sinne der Vorschrift in § 14 beschrieben werden.

Zu Buchstabe p (§ 17)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ersetzung von „auf Grund“ dient der sprachlichen Vereinheitlichung.

Die Bezugnahme auf vertragliche Beziehungen in Absatz 1 dient der sprachlichen Präzisierung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Bezugnahme auf das „Unternehmen“ in Absatz 2 Nummer 3 dient der sprachlichen Präzisierung.

Zu Buchstabe q (§ 18)

Angleichung an die Überschrift von § 18.

Zu Buchstabe r (§ 22)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass ein Ausschluss nur formal als Ausschluss aus einem einzelnen Verfahren verfügt werden kann und nicht pauschal für einen Zeitraum. Innerhalb des jeweils angemessenen Zeitraums kann aber ein Ausschluss, vorbehaltlich der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB, beliebig oft erfolgen.

Zu Buchstabe s (§ 24)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Formatierung der Buchstaben a) und b) wird vereinheitlicht.

Zu Buchstabe bb

Die Änderung ist eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe t (Anlage zu § 2 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 2 Nummer 2)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Überschrift wird als Folgeänderung korrigiert. Der ausdrückliche Verweis auf die Anlage ist in den Vorschriften, die in der Überschrift gelöscht werden, nicht mehr enthalten. In der Überschrift zu ergänzen ist § 7 Absatz 3 Satz 2, der sich ausdrücklich auf die Anlage bezieht.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc

Die Reihenfolge der Abkommen wird umgestellt und ist damit schlüssiger. Die Daten des Stockholmer Abkommens werden korrigiert.

Zu Doppelbuchstabe dd

Das Basler Übereinkommen wird hinzugefügt.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 - Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Der Verweis wird korrigiert und die Kurzbezeichnung angepasst.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 - Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes)

Die Änderung dient der sprachlichen Korrektur.

Durch die Einrückung wird die Darstellung übersichtlicher.

Der Artikel enthält eine technische Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes zur Erfassung der Umsatzsteuer-ID Nr., die die Identifizierung von im Register eingetragenen oder dort einzutragenden Unternehmen erleichtert. Die Änderung hat inhaltlich keinen direkten Bezug zum LkSG.

Zu Nummer 4 (Artikel 4 - Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes)

Die Regelung legt fest, dass zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten, über die der Unternehmer den Wirtschaftsausschuss zu unterrichten, und die er mit ihm zu beraten hat, auch Fragen der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG gehören. Die Minimierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken in Lieferketten ist ein bedeutsamer Faktor für das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens. Die Verletzung geschützter Rechtspositionen oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des LkSG bergen ein Reputations- und Performanzrisiko mit unmittelbaren Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

Zu Nummer 5 (Artikel 5 - Inkrafttreten)

Durch die Einrückungen wird die Vorschrift übersichtlicher.

Berlin, den 9. Juni 2021

Thomas Heilmann
Berichtersteller